Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte **Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Solothurn

Band: 47 (1974)

Artikel: Die Verhandlungen über die Wiederbesetzung der Koadjutorie des

Bischofs von Basel nach dem Tod von Propst Viktor Anton von Glutz-

Ruchti

Autor: Wigger, Franz

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-324536

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DIE VERHANDLUNGEN ÜBER DIE WIEDERBESETZUNG DER KOADJUTORIE DES BISCHOFS VON BASEL NACH DEM TOD VON PROPST VIKTOR ANTON VON GLUTZ-RUCHTI

Von Franz Wigger

Quellen und Zitierungen

Bern, Bundesarchiv:

Archivio Vaticano. Segretaria di Stato, Nunziatura Svizzera. Bd. 132 (zitiert: BuA, Nuntiatur Bd. 132).

Luzern, Staatsarchiv:

Bistum Basel. Tod des Koadjutors Glutz-Ruchti 1824/25. Akten 29/10 (zitiert: StA LU, Bistum Basel, Koad).

Protokoll des Kleinen Rates (4.9.-31.12.1824).

Briefsammlung Josef Karl Amrhyn - Briefe von Louis von Roll und Rudolf Niklaus von Wattenwyl. BA 188, bzw. 247 (zitiert: StA LU, BA).

Solothurn, Bischöfliches Archiv (zitiert: BiA):

Domkapitel

Nuntiatur

Provikariate Jura, Luzern, Solothurn

Staatssekretariat

Solothurn, Staatsarchiv:

Ratsmanuale 1824 und 1825 (A/1, 341 und 1/342 – zitiert StA SO R. M.). Staatsratsprotokolle 1824–1827 (A/5, 8) (zitiert: StA SO StP).

Am 9. Oktober 1824 starb in Solothurn Koadjutor Urs Viktor Anton Franz von Glutz-Ruchti.¹ Noch am gleichen Tag zeigte der Rat von Solothurn dem Fürstbischof von Basel, Franz Xaver von Neveu,

¹ Vgl. vom gleichen Verfasser: «Aus der Vorgeschichte der Ernennung von Propst Viktor Anton Franz von Glutz-Ruchti zum Koadjutor des Bischofs von Basel», in Festgabe Franz Josef Jeger, S.73—90 (Solothurn, 1973). Koadjutor Glutz wurde 1747 geboren, empfing 1770 die Priesterweihe, wurde 1785 Chorherr und 1809 Propst am St.-Ursen-Stift in Solothurn. 1805 war er Generalvikar des Bischofs von Lausanne für den solothurnischen Bistumsteil geworden; um die Jahreswende 1814/15° übertrug ihm der Bischof von Basel die gleiche Würde, nachdem der ganze Kanton Solothurn seinem Hirtenstab unterstellt war. 1820 wurde er von Papst Pius VII. zum Koadjutor des Bischofs von Basel ernannt; im Zusammenhang damit erhielt er die Würde eines Titularbischofs von Chersones.

den Hinschied an.² Schon in diesem Schreiben berührte er die Frage der Ernennung eines Nachfolgers: Er liess die Hoffnung durchblicken, dass die Koadjutorenstelle wieder besetzt werde und dass diese Besetzung im Einvernehmen mit den Diözesanständen geschehe.³ Eine Todesanzeige ging auch an die Nuntiatur in Luzern; ebenfalls wurden die Stände Luzern, Bern und Aargau unterrichtet. Diese wurden auch von den an den Fürstbischof und an die Nuntiatur ergangenen Mitteilungen in Kenntnis gesetzt. Solothurn betonte seinen Vorbehalt an die Adresse des Fürstbischofs, dass eine Wiederbesetzung der Koadjutorie im Zusammengang mit den Diözesanständen erfolge. Vor allem regte es eine vertrauliche Konferenz zur Besprechung der Ansichten in dieser Sache an.⁴

Der Gang der Verhandlungen in dieser Angelegenheit lässt sich nur aus der Gesamtsituation verstehen. Motiv für die seinerzeitige Bitte von Bischof von Neveu an den Papst um einen Koadjutor mit dem Recht der Nachfolge war der Wunsch gewesen, auch für den Fall seines Todes das Weiterbestehen des Bistums sicherzustellen. Zunehmendes Alter und Krankheiten hatten ihn um sein Leben bangen lassen. Weil die rechtliche Regelung der Neuorganisation des Bistums noch ausstand, befürchtete er chaotische Verhältnisse, wenn das Bistum bei seinem Tod ohne Bischof wäre.

Nun war der Koadjutor, fast ein Altersgenosse, noch vor ihm gestorben. Die Gesundheit des Bischofs hatte noch mehr Schaden gelitten. Vor allem hatte das fortgeschrittene Alter die psychischen Kräfte aufgelöst.⁵ Die Bistumsgeschäfte besorgte anstelle des Bischofs sein ebenfalls hochbetagter Privatsekretär, Geheimrat Franz Xaver Schu-

- ³ BiA Solothurn, Regierung.
- ⁴ StA LU, Bistum Basel, Koad. «... und glaubten es der hohen Stellung der hohen Diözesanstände gemäss, um voreiligen Schritten zuvorzukommen, dabei die Erwartung auszudrücken, dass, wofern es der hochwürdigste Fürstbischof angemessen erachten sollte, die Stelle des Coadjutors wieder zu besetzen, diesortige Anordnungen im Einverständnis der Diözesanstände auf die nämliche freundschaftliche Art wiederfahren, die bei der Ernennung des Verewigten beobachtet worden ist. ...»
- ⁵ In einem Brief an Domherrn von Wangen-Geroldseck beschreibt der Privatsekretär des Bischofs dessen Zustand: «Pendant votre trop court séjour fait ici dernièrement, vous avez reconnu que notre Prince-Evêque continue malheureusement d'être affecté d'une absence de mémoire et d'esprit, qui le met dans l'impossibilité absolue de diriger les affaires du diocèse.» (BiA Domkapitel, 17. 2. 1825). Auch den Diözesanständen war dieser Zustand bekannt. Der Berner Amtsschultheiss Rudolf Niklaus von Wattenwyl lässt im Brief vom 19.5.1825 an seinen Luzerner Kollegen Josef Karl Amrhyn die Wendung einfliessen: «... des an halber Kinderstatt sich befindenden Bischofs von Basel...» (StA LU, BA 247).

² Franz Xaver von Neveu, der als letzter Fürstbischof 1794–1828 das Bistum Basel leitete, residierte im badischen Offenburg, wo er vor seiner Bischofswahl Pfarrer gewesen war.

macher.⁶ Die Verhandlungen über die Reorganisation des Bistums Basel waren zwar schon seit vier Jahren im Gang; sie verliefen indes äusserst zähflüssig.⁷ Das Urteil darüber, ob ein baldiges Ende abzusehen sei, spielt fühlbar in die Koadjutoriefrage hinein; je nach optimistischer oder skeptischer Beurteilung durch die einzelnen Stände wurde eine ablehnende oder befürwortende Stellung bezogen. Ebenso richtete sich diese Stellung nach der Wertung eines Koadjutors als Instrument, um einen Bistumsvertrag nach den eigenen Vorstellungen zu bekommen. Tatsächlich verstrichen denn auch noch fast weitere vier Jahre, bis der Bistumsvertrag perfekt war. Den geschilderten prekären Zustand an der Spitze der Bistumsverwaltung und die genannte kirchenpolitische Situation hat man sich als zeitgeschichtlichen Hintergrund der Verhandlungen über die Koadjutorie vor Augen zu halten.

I.

Die Nachricht vom Tod des Koadjutors konnte das bischöfliche Ordinariat nicht unvorbereitet treffen. Seit Monaten waren von verschiedenen Seiten Mitteilungen über die Verschlimmerung des Gesundheitszustandes in Offenburg eingelangt.⁸ So konnte sich der Bischof rechtzeitig auf die Situation einstellen, die sich aus dem Tod des Koadjutors ergab. Auch er leitete alsbald Schritte im Hinblick auf die Ernennung eines Nachfolgers ein.⁹ So liefen die Verhandlungen über die Nachfolge von Koadjutor Glutz auf zwei verschiedenen Spuren: auf der kirchlichen mit den Instanzen Bischof, Domkapitel, Nuntiatur, Römische Kurie einerseits und anderseits auf der staatlichen durch die Korrespondenzen und Konferenzen der Diözesanstände.

6 Schumacher bezeichnet sich in seiner Korrespondenz dieser Jahre mehrfach als 84jährigen Greis, der 63 Jahre lang unter fünf Fürstbischöfen im Dienst gestanden sei. Vgl. BiA Domkapitel sub 6. 12. 1825. (Wo in den Ausführungen von Schritten des Fürstbischofs die Rede ist, hat man sich sowohl als Initianten wie als ausführendes Organ Geheimrat Schumacher dahinter zu denken. Die Wiederbesetzung der Koadjutorie wurde zum höchstpersönlichen Anliegen dieses Mannes, der unter der Last der Verantwortung beinahe erdrückt wurde.)

⁷ Die vier Jahre berechnen sich von der Langenthaler Konferenz vom 3. März 1820 an, auf der sich die Stände Luzern, Bern, Solothurn und Aargau auf ein Projekt zur Bildung des Bistums Basel einigten.

⁸ Die Korrespondenz Schumachers stellt die Situation in dem Sinn dar, dass der Koadjutor fast während der ganzen Amtszeit krank war, so dass er eher eine Erschwerung als eine Erleichterung der bischöflichen Verwaltung bedeutete (BiA Domkapitel passim).

⁹ In seiner Mitteilung an den Geschäftsträger der Nuntiatur, Pasquale Gizzi, der für den Hl. Stuhl die Bistumsverhandlungen führte, deutet er schon an, dass die Wahl des Koadjutors wieder dem Papst überlassen werde. Gizzi geht in seiner Antwort nicht auf die Koadjutorie ein. (BiA Nuntiatur, 18. und 23. 10. 1824.)

Das für die Wahl eines Koadjutors zuständige Gremium war das Domkapitel.¹⁰ So wandte sich der Bischof am 18. Oktober 1824 an Domkustos Franz Anton von Reinach-Steinbrunn und verband mit der Mitteilung des Todes von Koadjutor Glutz die Bitte, dass das Kapitel über die Nachfolge berate. Er legte aber auch schon nahe, dass das Domkapitel das ihm zustehende Wahlrecht wie schon 1818 dem Papst überlasse. Domkustos von Reinach ging schon am 27. Oktober 1824 auf das Anliegen ein. Ihn beschäftigte in seiner Antwort am meisten die Personenfrage. Allerdings nannte er keinen konkreten Kandidaten, sondern sprach nur allgemein von einem möglichen Anwärter ex gremio capituli. Neben der Fähigkeit, dem Bischof in seiner Amtswaltung wirksam beizustehen, nannte er als Kriterium, dass der Kandidat sowohl dem Bischof wie dem Papst genehm sei. Er bat um die Bezeichnung eines bestimmten Kandidaten. Schon vor Eintreffen dieser Antwort versetzte jedoch eine Notiz in der «Gazette de Lausanne» die bischöfliche Kurie in Schrecken. Diese hatte eine Konferenz der zum Bistum Basel gehörigen Kantone angekündet, «um für meinen verstorbenen Coadjutor einen Successor zu ernennen». Der Bischof fand sich gedrängt, mit Betonung des Wahlrechts des Domkapitels den Domkustos zur baldigen Empfangsbestätigung und Behandlung des Geschäftes anzuhalten.11

II.

Die Meldung der «Gazette de Lausanne» war zu diesem Zeitpunkt (Ende Oktober) noch verfrüht und dem Inhalt nach irreführend. Zwar war die Abhaltung einer Konferenz bereits Gegenstand eines Briefwechsels unter den Diözesanständen; aber diese dachten nicht daran, das zuständige Wahlgremium zu übergehen. Die Stände Aargau und Bern hatten Solothurn auf seine Anregung einer Konferenz in zustimmendem Sinn geantwortet. Auch die Antwort von Luzern nahm eine Konferenz in Aussicht, allerdings in einem anderen Zusammenhang, denn Luzern sprach sich gegen die Wiederbesetzung der Koadjutorie aus. Als Argumente führte es «die nahebevorstehende Regulierung unserer gemeinschaftlichen bistümlichen Verhältnisse» ins Feld; ebenso

¹⁰ Das Domkapitel bestand noch aus den gleichen sechs Mitgliedern, die schon 1818 die Überlassung der Wahl an den Papst beschlossen: Franz Anton von Reinach-Steinbrunn, Domkustos, wohnhaft in Würzburg; Philipp Valentin von Reibelt, wohnhaft in Eibelstadt bei Würzburg; Benedikt Anton Friedrich von Andlau-Homburg, wohnhaft in Eichstätt; Karl Franz von Wangen-Geroldseck, wohnhaft in Freiburg i. Br.; Wilhelm von Rotberg, wohnhaft in Heitersheim (Breisgau); Alois von Wessenberg, wohnhaft in Dresden.

¹¹ BiA Domkapitel.

¹² StA SO R. M., S. 1122 und 1137.

rechtfertigte es seine Ablehnung mit den in den verschiedenen Kantonen bestehenden, mit hinreichenden Vollmachten ausgestatteten Provikariaten.¹³ Luzern anerbot sich, in diesem Sinn bei der Nuntiatur wie auch beim Fürstbischof zu intervenieren. Eine Konferenz zog Luzern nur in Betracht für den Fall, dass Nuntiatur und Bischof Schritte zur Wiederbesetzung des Koadjutorenamtes unternehmen sollten.¹⁴

Solothurn liess sich durch diesen abschlägigen Bescheid Luzerns nicht von seinen Absichten, die Koadjutorie wieder nach Solothurn zu bekommen, abbringen. Der Staatsrat prüfte am 2. November 1824 die verschiedenen Stellungnahmen. Zwei Bedenken drängten nach seiner Auffassung zu einem raschen Vorgehen: einmal die Tendenz der Römischen Kurie, alle Wahlen an sich zu ziehen; diese könnte somit ohne Mitwirkung der Stände einen Koadjutor ernennen. Sodann fürchtete Solothurn ein eigenmächtiges Vorgehen Luzerns bei Nuntiatur und Bischof, was es als Anmassung empfand, da Luzern ja noch gar nicht zum Bistum gehörte. 15 Der Staatsrat sagte sich auch, dass die Gründe für die Koadjutorie die gleichen seien wie 1820, das Alter des Fürstbischofs sei noch weiter fortgeschritten, dazu kämen die Landesabwesenheit des Bischofs und die Tatsache, dass der Bischof alles tun werde, um eine Wiederbesetzung der Koadjutorie zu erreichen. Nach Ansicht des Staatsrats war es an Bern, die Konferenz einzuberufen, da es das grösste Territorium im Bistum ausmache. Er unterbreitete folgende Vorschläge: Der Antrag auf eine Konferenz solle erneuert und auf deren schleunige Abhaltung gedrungen werden; die Bedenken von Luzern sollen durch die Beilage der Schreiben des Bischofs widerlegt werden; Solothurns Stellungnahme zum Standpunkt von Luzern solle den Ständen Bern und Aargau mitgeteilt werden. 16

Am folgenden Tag beriet der Kleine Rat über die Anträge und liess die entsprechenden Schreiben an die Mitstände ergehen. Sein Bemühen brachte Solothurn einen ersten Teilerfolg. Es erreichte die Zustimmung zu einer Konferenz. Bern erklärte diese am 8. November und lud zu einer Konferenz auf den 18. November nach Langenthal ein. Diese Bereitschaft von Bern bewog auch Luzern zur Zustimmung. Der Stand

¹³ Der Generalprovikar war der eigentliche Träger der Verwaltung und besorgte auch als Offizial die Ehegerichtsbarkeit. Seit 1818 erfolgte eine regionale Ausfächerung dieses Amtes, indem damals der Berner Jura einem eigenen Provikar in der Person von Aloys de Billieux unterstellt wurde. Nach dem Tod von Pv. Tschan wurden weitere regionale Provikariate errichtet für den Kanton Solothurn (Chorherr Gerber), das Fricktal und Birseck (Propst Wohnlich in Rheinfelden) und Luzern (Kommissar Salzmann).

¹⁴ StA LU, Bistum Basel, Koad.

¹⁵ Der Kanton Luzern wurde 1820 provisorisch der Administration des Bischofs von Basel unterstellt.

¹⁶ StA SO StP 97 ff.

Aargau setzte sich in einem ausführlichen Schreiben mit den Argumenten von Luzern auseinander. Er gab ihm darin recht, dass durch das Bestehen der Provikariate die Ernennung eines Koadjutors weniger dringlich geworden und dass durch die in den Kantonen residierenden Provikare den Bedürfnissen besser gedient sei als mit einem Koadjutor, «der, insofern der Bischof ihm nicht die oberste Leitung der Bistumsverwaltung unbedingt überträgt, nur störende Amtskonflikte und einen verlängerten Geschäftsgang in die Bistumsverwaltung bringt und welchem überdies noch eine nicht unbedeutende Besoldung angewiesen werden muss». Seine Vorstellungen gingen dahin, dass die Wahl eines Koadjutors mit dem Recht der Nachfolge auf einen nicht allzu bejahrten, gebildeten Mann fallen sollte, dem der Bischof die uneingeschränkte oberste Leitung des Bistums übertrüge. Aargau sah die Aufgabe der Konferenz darin, abzuklären, wie der Bischof über die Haltung der Stände unterrichtet werden könne und wo der geeignete Mann zu finden wäre, der sowohl den Ständen wie dem Heiligen Stuhl genehm wäre.17

Im Sinn der in den Briefen ausgesprochenen Ansichten fielen denn auch die Instruktionen für die Abgeordneten aus. Dementsprechend bekamen die Gesandten Solothurns die Anweisung mit auf den Weg, die Notwendigkeit der Wiederbesetzung der Koadjutorie zu verfechten; zu erreichen, dass Solothurn als Residenz des Gewählten bestimmt werde; die Kandidaturen von Stiftspropst Franz Peter Gerber, Stadtpfarrer Franz Xaver Wirz und Professor Franz Xaver Vock vorzuschlagen. 18 Umgekehrt trug der Rat von Luzern seinen Delegierten auf,

17 StA LU, Bistum Basel, Koad.

¹⁸ Franz Peter Josef Gerber von Solothurn wurde 1750 geboren. 1773 zum Priester geweiht, 1788 Chorherr und 1824 Probst zu Solothurn; 1824 wurde er auch zum Generalprovikar für das Gebiet des Kantons Solothurn ernannt. Er starb 1834.

Franz Xaver Vock von Sarmenstorf wurde 1752 geboren und 1775 zum Priester geweiht. Seit 1774 war er Professor (seit 1819 Prinzipal) am Kollegium Solothurn. Er starb 1828.

Franz Xaver Wirz von Solothurn wurde 1768 geboren und 1791 zum Priester geweiht. Er wurde 1816 Leutpriester, 1826 Chorherr in Solothurn. Er starb 1843. – Er besorgte als Sekretär die Korrespondenz des kranken Koadjutors Glutz.

Die Kandidaten Gerber und Vock hatten im Zeitpunkt der Beratungen die ihnen zugedachte Ehre bereits abgelehnt. Propst Gerber schreibt am 12.11.1824 an den Fürstbischof: «Euer Gnaden verlangen, meine Meinung zu vernehmen, wie auf den Todfall des H. Coadjutors dem Bistum Vorsorg könne getroffen werden. Ich kenne in diesem Moment niemand tauglicher, E. G. die Bürde tragen zu helfen, als H. Provicar von Billieux, einen Herrn mit ausgezeichneten Talenten, den ich auch unsern Gnädigen Herren anempfohlen, mit ausdrücklichem Beisatz, ich werde mich in dem Alter als Jubilat niemalen bereden lassen, eine solche Bürde anzunehmen. Wenn E. Gnaden der Conferenz, so die betreffenden Stände auf den 19. ausgeschrieben haben, zuvorkommen wollen, so schlagen Sie H. von Billieux der Curia Romana als

die in seinem Brief vom 20. Oktober vorgebrachten Argumente zu vertreten; dem Bedenken, dass Bischof von Neveu jederzeit sterben könne, sollten sie mit dem Ausweg begegnen, dass dann dem Heiligen Stuhl die Ernennung eines Generalvikars ad tempus beantragt werden könnte. Würden die Mitstände auf den Standpunkt von Luzern eingehen, sollten sie vereinbaren, dass dem Heiligen Stuhl auf den Tod von Bischof von Neveu hin die Ernennung eines Generalvikars beantragt würde. Sollten aber die Überlegungen von Luzern nicht ankommen, sollten die gegnerischen Argumente ad referendum zur Kenntnis genommen werden; Ausserungen zur Personenfrage wären nicht im Protokoll zu vermerken, sondern der Korrespondenz zwischen den Ständen vorzubehalten. Bern ging weitgehend mit der Haltung von Solothurn einig, während Aargau lieber eine Verschiebung der Koadjutorenwahl gesehen hätte.

Coadjutor vor; oder sollen die Stände dies als Eingriff in ihre Verfügungen ansehen wollen, gemelten H. als Weihbischof, wodurch die Stelle eines Coadjutors überflüssig gemacht wird. So könnten E. G. den Trost haben, einen H. als Aushilf zu besitzen, der durch seine Fähigkeiten, Weisheit und Tugend dem ganzen Bistum mit Nutzen unter Ihrer Leitung vorstehen würde. Verzeihen Sie meine Freiheit, auch mir liegt die Ehre Gottes am Herzen, und ich wird alles aufbieten, um, soviel an mir liegt, zu verhindern, dass diese Würde nicht einem Liberalen zuteil wird.» (BiA Provikariat SO). Am 17. 12. 1824 wiederholt er nach einem kurzen Bericht über den Ausgang der Konferenz von Langenthal nochmals die Empfehlung der Ernennung von Provikar de Billieux. (l.c.)

Die Kandidatur von de Billieux wurde auch im Brief von Ratsherrn Ludwig von Roll an den Luzerner Schultheissen Josef Karl Amrhyn – die beiden führten namens der Diözesanstände die Bistumsverhandlungen – vom 10.11.1824 besprochen: «J'avouerais franchement à votre Excellence que la question, si l'on doit provoquer la nomination d'un Coadjuteur dans ce moment ou non, a du pour et du contre: les raison qu'elle... donne contre, sont importantes; cependant disons que dans le cas, que Mgr. l'Evêque devait désigner de son chef Mr. de Billieux, les cantons interessés seraient très embarassés. Il n'y a rien à dire contre lui; c'est un prêtre très régulier, et je crois que les connaissances ne lui manquent pas; il est assez fortuné à n'avoir pas besoin de la... que feu Mgr. de Glutz avait reçu des Cantons. Il serait donc bien disagréable de vouloir le recuser. Je sus que nous en aurions le droit; mais il est souvent difficile à l'exercer. Si comme je crois, une Conférence a lieu à ce sujet, on pourra débattre le pour et le contre et prendre la décision que l'on croit être la plus convenable...» (StA LU, BA 188).

Die spätere Stellungnahme von Rolls zur Kandidatur von Pv. de Billieux wird sichtlich unfreundlicher aussehen. Vgl. Anm. 50.

Aloyse-Joseph-Melchior de Billieux wurde 1758 in Pruntrut geboren und 1783 zum Priester geweiht. 1815 wurde er bischöflicher Kommissar für den Bezirk Pruntrut, 1818 Generalprovikar für den Berner Jura, 1828 Domherr des neuen Bistums Basel, 1828 Generalvikar für den Jura. Er starb 1830.

¹⁹ Luzern dachte dabei an die Lösung, die vom Hl. Stuhl nach der Abtrennung der schweizerischen Quart vom Bistum Konstanz getroffen worden war. Damals wurden diese Gebiete einem Apostolischen Generalvikar unterstellt (1814).

20 StA LU, Bistum Basel, Koad.

An der Konferenz vom 18. November 1824 in Langenthal²¹ operierte das Gespann Solothurn/Bern am meisten mit der Furcht vor einseitigen Massnahmen der kirchlichen Instanzen unter Umgehung der Diözesanstände: Es bestünde die Gefahr, dass der Bischof ohne Beizug der Stände einen Koadjutor durch Rom ernennen lasse; beim Tod des Bischofs könnten der Papst und andere fremde Einflüsse über das Bistum bestimmen; der in Aussicht genommenen Ernennung eines Generalvikars könnte das Domkapitel durch die Wahl eines Koadjutors zuvorkommen; die Amtsführung durch die Provikare genüge den Bedürfnissen nicht; eine Regelung der Bistumsverhältnisse sei in absehbarer Zeit nicht zu erwarten; ein Koadjutor mit Nachfolgerecht könnte bei der Regelung gute Dienste leisten. Luzern und Aargau anerkannten als einziges stichhaltiges Argument für eine baldige Ernennung eines Koadjutors die Befürchtung, der Fürstbischof könnte in nächster Zeit sterben; den daraus erwachsenden Schwierigkeiten könnte aber mit der Ernennung eines Generalvikars begegnet werden. Gegen die Koadjutorie führten sie die Schwierigkeit der Personenauswahl, den ungünstigen Eindruck auf den Klerus und den baldigen Abschluss des Bistumsvertrags (nur noch zwei Punkte seien strittig) ins Feld. Immerhin erklärten sie, ein Koadjutor wäre einem Weihbischof, der ganz vom Bischof abhängig bliebe, vorzuziehen.²²

Nach dieser Gegenüberstellung der Standpunkte bezogen die Abordnungen im Rahmen ihrer Vollmachten Stellung. Luzern konnte auf die Personfrage nicht eintreten und nahm die Gegenargumente zur Berichterstattung an die Regierung mit nach Hause. Berns Gesandte erklärten sich ermächtigt, über einen Wahlvorschlag zu diskutieren, und hätten gern eine Verständigung in diesem Punkt gesehen. Solothurn sprach sich für eine baldige Wahl aus, besonders im Hinblick auf den Zustand des Fürstbischofs; die Abordnung besass die Vollmacht, konkrete Kandidatenvorschläge zu machen. Die aargauische Abordnung nahm eine Mittelstellung ein: Sie neigte mehr einer Verschiebung der Wiederbesetzung zu, durfte aber unter der Voraussetzung mitwirken, dass ein Koadjutor mit ausgedehnten Vollmachten in Aussicht stehe; sie war sehr daran interessiert, den konkreten Anwärter zu erfahren, um darüber der Regierung Bericht zu erstatten.

21 Die Stände waren an der Konferenz wie folgt vertreten:

Bern: Emmanuel Friedrich von Fischer und Karl Ludwig von Wurstemberger.

Luzern: Karl Josef Amrhyn und L. Frey.

Solothurn: Ludwig von Roll und Josef von Sury-von Bussy.

Aargau: Karl von Reding.

²² Die Vollmachten eines Weihbischofs lagen vor allem im Bereich der bischöflichen Sakramentenspendung (Firmung, Weihesakrament); dagegen hätte er an der Bistumsleitung nur einen beschränkten Anteil erhalten.

Die Konferenz liess dann in ihrem Endergebnis die wichtigste Frage offen: Es fiel kein Entscheid für oder gegen die unverzügliche Ernennung eines Koadjutors. Nur darauf einigten sich die Stände, dass gegebenenfalls ein Koadjutor einem Weihbischof vorgezogen werden solle. Die Hauptfrage sollte aber nach Anhörung der bei der Konferenz angeführten Argumente den Regierungen überlassen bleiben.²³

Solothurns Abgeordnete gaben sich in ihrem Bericht an den Rat eher optimistisch: «Es scheinen aber von Seite von Bern und Aargau gegen hierortige Wünsche wenig Hindernisse zu herrschen.» Sie sprachen die Hoffnung aus, dass Luzern nicht gegen die anderen Diözesanstände «eine bedauerliche Dissidenz» bilden werde.²⁴

III.

Der Bischof wurde von den höchsten geistlichen Amtsträgern in den Kantonen Luzern und Solothurn, den Provikaren Salzmann und Gerber, über den Ausgang der Konferenz unterrichtet.²⁵ Salzmann scheint ziemlich genau informiert. Die Antwort des Bischofs verrät Überraschung und Befremden über die Haltung der Diözesanstände. Er kündete eine Weiterleitung der Informationen an die Nuntiatur an. Provikar Gerber, der erst am 17. Dezember schrieb, schien die Situation zu verkennen, wenn er von Luzern und Aargau glaubte, dass sie dem Bischof freie Hand für die Ernennung eines Koadjutors lassen. Ihm konnte die bischöfliche Kurie lediglich mitteilen, dass die Stellungnahme der Domherren tagtäglich mit Spannung erwartet werde.²⁶

Der Verkehr mit den in alle Winde zerstreuten Domherren gestaltete sich tatsächlich äusserst mühselig. Der als Verbindungsmann mit den anderen Domherren waltende Domkustos von Reinach-Steinbrunn kam seinem Auftrag nur ungenügend nach; er vermittelte lediglich die Stellungnahme der beiden Domherren von Reibelt und von Andlau. Reibelts Brief musste den Bischof enttäuschen, denn er enthielt nicht die erhoffte Zustimmung zum Plan der Kurie, sondern wies auf die rechtlichen und kirchenpolitischen Schwierigkeiten hin. Für einen Entscheid des Domkapitels bedürfe es eines formellen Beschlusses an einer Sitzung des Kapitels. Reibelt sah voraus, dass die Schweizer Kantone gegen eine Wahl protestieren und diese vereiteln würden. Aus diesen Gründen verzichtete er auf ein Votum. Domkustos von Reinach-Steinbrunn sprach sich im Einvernehmen mit Domherrn von Andlau dafür

²³ StA LU, Bistum Basel, Koad.

²⁴ StA SO, R. M., S. 1242.

²⁵ In einem Brief vom 24.11.1824 an Stadtpfarrer Wirz von Solothurn erklärt der päpstliche Geschäftsträger Gizzi, dass er das Ergebnis der Langenthaler Konferenz noch nicht kenne. Es überrascht, dass er schreibt, dass ihm die Gedanken des Bischofs über die Ersatzwahl nicht bekannt seien (vgl. Anm. 9).

²⁶ BiA Provikariat LU und SO.

aus, die Wahl dem Papst zu überlassen. Damit verknüpfte er die Ansicht, dass nur ein den Schweizer Kantonen genehmer Kandidat in Frage käme, da diese den Koadjutor dotieren müssten; in diesem Sinn werde vermutlich auch der Papst die Sache betrachten.²⁷

Durch weitere Bemühungen erreichte es die Kurie in Offenburg doch, eine geschlossene Zustimmung der Kapitularen zur Überlassung des Wahlrechts an den Papst zu erhalten. Sie konnte mit stichhaltigen Gründen die Unterlassung einer Kapitelsversammlung und die Einholung der Voten auf schriftlichem Weg rechtfertigen: die weitauseinanderliegenden Aufenthaltsorte sowie Alter und Unpässlichkeit der Domherren waren neben der herrschenden Winterszeit Grund genug, um ein ausserordentliches Vorgehen begreiflich zu machen. Eine Mehrheit zugunsten der Abtretung des Wahlrechts an den Papst war nach den ersten Reaktionen gesichert: die Domherren Reinach-Steinbrunn, Andlau, Wangen-Geroldseck und Rotberg hatten sich mündlich oder schriftlich in diesem Sinn ausgesprochen. Ende November 1824 organisierte die bischöfliche Kurie auf den Kanälen Reinach-Steinbrunn und Wangen-Geroldseck die Einholung der formellen Voten sämtlicher Domherren. Es setzte aber weitere Geduldproben ab. Die Suche nach dem auf einer Reise befindlichen Domherrn von Wessenberg verzögerte den Eingang der Voten bis Ende Februar 1825. Dann aber hatte der Bischof sämtliche Voten zur Verfügung. Nach einer Vorlage gestaltet, stimmten sie alle im Wortlaut überein; dieser begründete zunächst die schriftliche Stimmabgabe und vertrat dann den Standpunkt, dass weil eine Wahl ex gremio capituli nicht in Frage komme - das Wahlrecht in casu dem Papst zu überlassen sei.²⁸

Schon vor dem Eingang der Antworten hatte Geschäftsträger Gizzi dem Bischof versichert, dass der Papst dem Anliegen wohlwollend gegenüberstehe und ihm empfohlen, bereits jetzt konkrete Kandidatenvorschläge zu unterbreiten, um möglichst wenig Zeit zu verlieren. Er ging dabei von der Beurteilung aus, dass die Diözesanstände mit Ausnahme von Luzern mit der Ernennung eines Koadjutors einverstanden seien.²⁹

²⁷ BiA Domkapitel.

²⁸ BiA Domkapitel. Domherr von Reibelt kam noch einmal zu einer negativen Stellungnahme. Er erklärte es als nicht opportun, einen Koadjutor mit Nachfolgerecht zu ernennen, und begründete diesen Standpunkt mit der Opposition der Schweizer Kantone vor einer Regelung der Bistumsverhältnisse (15. 12. 1824). Nach einer Intervention des Bischofs bei ihm (24. 12. 1824) erklärte Reibelt seinerseits die Zustimmung zur Überlassung des Wahlrechts an den Papst. Das Schreiben des Bischofs machte auf die ungünstigen Auswirkungen des Votums von Reibelt in der Offentlichkeit aufmerksam; dieses laufe auf ein Zugeständnis der Mitsprache der Schweizer Regierungen bei der Bischofs- und Koadjutorenwahl hinaus.

²⁹ BiA Nuntiatur.

Mittlerweile zeichnete sich in den weiteren Verhandlungen der Diözesanstände eine Entscheidung ab. Diese hatten zum Ergebnis der Langenthaler Konferenz Stellung zu nehmen. Solothurn zeigte weiterhin das grösste Interesse an der Wiederbesetzung der Koadjutorie; es orientierte die Mitstände, dass es an seinem Urteil über die Dringlichkeit der Wiederbesetzung festhalte und sich vorbehalte, Kandidatenvorschläge zu unterbreiten, wenn einmal der Grundsatz der Wiederbesetzung ausgesprochen sei.³⁰

Die ersten Reaktionen konnten Solothurn in seinen Hoffnungen bestärken. Bern war für die Wiederbesetzung mit der Begründung, dass die Regelung der Bistumsverhältnisse in naher Zukunft nicht zu erwarten sei. Aargau anerkannte die Gründe für die Wahl eines Koadjutors als überzeugender, schob aber den endgültigen Beschluss noch bis zum Eingang der Mitteilungen der übrigen Stände auf. Auch wollte Aargau vertrauliche Ansichten über die Personen abwarten, die sich für die Stelle eigneten. Basel stellte die Uneinigkeit der Stände in dieser Frage fest, fand aber die Gründe zugunsten der Wiederbesetzung stichhaltiger.

Luzern jedoch liess sich nicht umstimmen. Es liess seine Mitstände mit Schreiben vom 29. Dezember 1824 wissen, dass es deren Bedenken nicht teile, die Bistumsverhandlungen würden so bald nicht abgeschlossen sein. Jedenfalls sollte man die Antwort des Heiligen Stuhles auf die Stellungnahme der Konferenz vom 28. Juni 1824 zum Bistumsprojekt abwarten, bevor man die Koadjutoriefrage weiterbehandle. Um allen Gegenzügen kirchlicher Instanzen zuvorzukommen, könnte man in einer Erklärung an die Nuntiatur (zuhanden der Römischen Kurie) und an den Bischof die Rechte der Diözesanstände verwahren.³⁴

Dieser Vorstoss von Luzern brachte den Entscheid. Von Gewicht war dabei das Nachgeben von Bern. Ausschlaggebend für dieses waren nicht sachliche Gründe, sondern der Wunsch, die Einheit unter den Diözesanständen zu bewahren. In diesem Sinn teilte der Geheime Rat von Bern Solothurn seine Bereitschaft mit, auf die Linie Luzerns einzuschwenken. Nachdem Bern den befürwortenden Standpunkt aufgegeben hatte, sah Solothurn keine Möglichkeit mehr, mit seiner Haltung durchzudringen, und erklärte ebenfalls, dass es den Wünschen Luzerns im Interesse der Einheit nachgebe. Gleicherweise sprach der Kanton Aargau den Anschluss an den Vorschlag von Luzern aus. 35 In

³⁰ StA SO R. M., S. 1257 (26. 11. 1824).

³¹ StA LU, Bistum Basel, Coad.

³² l.c. 33 l.c.

³⁴ l.c. 35 StA SO R. M. 1825, S. 42.

Kenntnis dieser Stellungnahmen traf Bern den endgültigen Entscheid: Es stimmte im Interesse der Einigkeit unter den Ständen der Verschiebung der Wahl eines Koadjutors zu. Seine Angst vor den möglichen Auswirkungen des baldigen Todes von Fürstbischof von Neveu beunruhigte Bern aber weiterhin. Darum legte es grösstes Gewicht auf die vorgeschlagene Rechtsverwahrung.³⁶

So konnte Luzern am 9. April 1825 die einheitliche Zustimmung zu seinen Vorschlägen feststellen. Es gab den anderen Ständen Kenntnis vom Auftrag an die Unterhändler für die Bistumsverhandlungen, die vorgeschlagene Erklärung so bald als möglich abzufassen und an deren Adressaten weiterzuleiten. Am 28. April konnten Amrhyn und von Roll die Ausführung ihres Auftrags mitteilen. Die Erklärungen an die Nuntiatur und an den Fürstbischof tragen das gleiche Datum.³⁷

V.

Über diesen Vorgängen lag zunächst ein dichter Schleier. Jedenfalls verraten die von Offenburg ausgehenden Briefe nicht die geringste Kenntnis des zwischen den Diözesanständen gepflogenen Meinungsaustausches. Auch die Informationskanäle der bischöflichen Kurie (die Provikare Gerber, Salzmann und de Billieux) wie auch die Nuntiaturkorrespondenz enthalten keine Spur einer Orientierung über das, was sich in den Verhandlungen der Regierungen vorbereitete. So steuerte die bischöfliche Kurie ihren Kurs weiter in Richtung auf die Ernennung des neuen Koadjutors durch den Papst. Gemäss dem Rat von Geschäftsträger Gizzi machte der Bischof sich daran, dem Papst konkrete Kandidatenvorschläge unterbreiten zu können. Das war eines der Anliegen, das er mit dem nach Offenburg eingeladenen Provikar de Billieux besprechen wollte. In der Zwischenzeit kamen aber doch Gerüchte über die Haltung der Diözesanstände auf und erreichten auch Offenburg.

³⁶ StA LU, Bistum Basel, Koad.

^{37 1} c

³⁸ Es findet das eine Bestätigung im Passus eines Briefs von Pv. de Billieux an Pv. Gerber vom 5. 4. 1825: «Les Seigneurs Négociateurs de Langenthal sont d'une discrétion tout-à-fait diplomatique . . . il n'y a que ce bienveillant Mieville qui jase quelquefois, et ses révélations ne sont toujours heureuses.» – Angespielt war damit auf die Nachrichten der «Gazette de Lausanne», deren Redaktor Gabriel Antoine Mieville damals war. BiA Provikariat Jura.

³⁹ An Domherrn von Wangen-Geroldseck schreibt Schumacher am 23. 3. 1825: «Comme nous sommes prévenus par la Nonciature qu'il est nécessaire de proposer au St-Père quelques sujets capables à remplacer le dit Coadjuteur et qu'à ce défaut sa nomination serait nécessairement differée trop longtemps, mais que nous ne connaissons point les sujets capables qui au surplus sont très rares, surtout pour une place de si haute importance, nous avons ... écrit à Mr. le Provicaire général de Billieux de venir ici le plus tôt possible ...» BiA Domkapitel.

So fanden es Schumacher und de Billieux als das gegebenste, sich durch ein Zusammentreffen de Billieux' mit Geschäftsträger Gizzi Gewissheit zu verschaffen. Diese Zusammenkunft fand am 2. Mai 1825 in Aarburg statt. Die Koadjutorfrage bildete nur eines der Traktanden; im Vordergrund standen die Verhandlungen über den Bistumsvertrag. Tatsächlich konnte Gizzi einige Auskünfte geben und deutete an, dass er damit rechne, bei seiner Heimkehr ein weiteres Schreiben der Diözesanstände vorzufinden, das eine Absage an die Koadjutorie bedeute. Wenn auch nicht ausdrücklich als Wegleitung von Gizzi hingestellt, dürften de Billieux' Ratschläge doch auf diesen zurückgehen: Er regte eine Eingabe an den Papst an, in der der Bischof seinen Standpunkt darlege; er könnte mit Beigabe der Voten der Domherren einen Koadjutor vorschlagen oder dem Papst seine Diözese zur Verfügung stellen. 2

Zwar war unterdessen die Erklärung namens der Diözesanstände in Offenburg eingetroffen. Bestimmend aber blieb für den Bischof die von de Billieux übermittelte Wegleitung. Er ging diesen erneut um seinen Rat an, besonders bezüglich der Alternative, ob er in der Eingabe an den Papst seine Resignation als Bischof anbieten oder um einen Koadjutor bitten solle, und ersuchte ihn um die Ausarbeitung von Entwürfen für diese Eingabe. Um ihm zu ermöglichen, von einer möglichst umfassenden Kenntnis der Gegebenheiten auszugehen, übermittelte er ihm die Verwahrung der Diözesanstände an seine Adresse und an jene der Nuntiatur. Er erklärt, dass er darauf nicht antworten werde, bevor er im Besitz der Ratschläge von de Billieux sei. Angesichts des unüberwindlichen Widerstandes der Kantone gegen die Ernennung eines

40 De Billieux schreibt über den Ort der Besprechung am 5. 5. nach Offenburg: «... préférable à Olten, grand passage, à la veille d'une foire, où nous n'aurions pas été une heure, sans que M. le Gd. Baillif n'en eut été informé et n'en eut pris l'occasion d'en faire un rapport et de bâtir quelque château en Espagne au milieu du Canton de Soleure.» (Vgl. BiA Provikariat Jura.)

⁴¹ «A son retour M. l'A(uditeur) g(énéral) comptait trouver une autre note officielle, où il lui serait notifié que les Cantons éstimaient que ce n'était pas le cas de nommer un Coadjuteur, vu la terminaison probablement prochaine des affaires. Berne et Soleure auraient d'abord consenti à voir un Coadjuteur, mais Lucerne et Arau ont fini par amener les deux premiers à leur opinion.» (BiA Provikariat Jura, 5.5.1825.)

⁴² «V(otre) A(ltesse) transmettrait au St-Père les votes des Chanoines de sa cathédrale, proposerait un Coadjuteur, si elle en trouveait un capable et disposé de se charger de ce fardeau, ou enfin mettrait son diocèse à la disposition du Pasteur universel...» (BiA Provikariat Jura.)

43 Die Mitteilung lässt bereits auch die Reaktion der bischöflichen Kurie auf die Verwahrung der Stände erkennen: «J'ai reçu le 10 du courant une lettre que Mr. l'avoyer de Lucerne et Mr. Louis de Roll, conseiller d'Etat de Soleure, m'ont écrite en leur qualité de Commissaires Négociateurs pour l'organisation diocésaine, le 28 du mois dernier, avec copie d'une de même date qu'ils ont écrite à Mr. l'auditeur général, l'une et l'autre ci-jointe à charge de retour. Elles ont pour objet

Koadjutors sah de Billieux als einzigen Ausweg, dass der Bischof dem Papst seine Resignation auf das Bistum anbiete und ihn ersuche, den künftigen Nuntius in der Schweiz zum Administrator der Diözese Basel zu machen.⁴⁴

VI.

Bei aller Verbindlichkeit der Form gaben die Diözesanstände in ihrer Verwahrung vom 28. April 1825 ihre absolute Ablehnung der Wiederbesetzung der Koadjutorie zu erkennen. Die an die Nuntiatur und an den Bischof gerichteten Schreiben lauten verschieden; entsprechend dem grösseren Gewicht des Adressaten ist die Erklärung an die Nuntiatur ausführlicher, aber im Ton bestimmter: «... so liegt es in ihren (sc. der hohen Diözesanstände) Wünschen wie in ihrem bestimmten Verlangen: dass vorderhand der status quo der wirklichen Bistums-Verhältnisse bewahrend, auf keine Weis und Art zur Wiederbesetzung der Coadjutor-Stelle geschritten werde, sondern dass diese Wiederbesetzung vielmehr bis zum Zeitpunkt verschoben bleiben möchte, da das zur Bischofswahl berechtigte Domkapitel des neuorganisierten Bistums Basel, im Einverständnis mit dem hochwürdigsten Bischof, die angemessene Vorsorge für eine zweckgemässe Erleichterung Hochdesselben in seinem Hirtenamte selbst wird tun können. Die Verfasser

d'empêcher la nomination d'un nouveau Coadjuteur, sous divers allegués dépourvus de vérité et de fondement. En attendant, je suis bien résolu de ne pas y répondre, avant que d'avoir appris ce que vous voudrez bien me conseiller ...» (BiA Provikariat Jura, 18.5. 1825.)

Aus dem gleichen Schreiben ergibt sich, dass der Bischof nach dem Eingang der Voten des Domkapitels Ende Februar schon den Text des Gesuchs an den Papst vorbereitet hatte. Es bedurfte für die Absendung lediglich noch – nach dem Ratschlag von Gizzi – der Beifügung von Kandidatenvorschlägen: «Il ne me manquait plus pour les adresser au St-Père que de pouvoir . . . ajouter les noms de quelques personnes de mon diocèse qui fussent en état de remplir une place si importante et qui voulussent s'en charger. Ce fut là le motif principal que me détermina le 5 mars dernier, à vous prier, Monsieur, de vous rendre ici pour, d'après les connaissances que vous avez du diocèse, m'aider à connaître les personnes à proposer, parmi lesquelles, Monsieur, je vous comptais pour la première . . . »

44 «... d'un autre coté le choix et la nomination d'un Coadjuteur rencontrat des difficultés et de la part des gouvernements des obstacles qui paraissent insurmontables...» (l.c., 28. 5. 1825.)

45 Das Schreiben an den Bischof mit jenem an die Nuntiatur in Kopie trafen am 10. Mai in Offenburg ein; die Nuntiatur erhielt das ihre Mitte Mai.

46 Das Schreiben an den Bischof enthält den analogen Passus: «... die wohlerwogenen und innigsten Wünsche sowie das bestimmte Verlangen dieser ihrer hohen Kommittenten dahin zu eröffnen: dass, in Bewahrung des wirklichen status quo bei den Bistums-Verhältnissen die ... erledigte Coadjutorei vorderhand auf keine Weise wiederbesetzt werden möchte...» (BiA Diözesanstände.) – Im Schreiben an den Bischof wird auf die im Schreiben an die Nuntiatur ausgeführte Argumentation verwiesen.

stellten die Haltung der Diözesanstände als einen Akt der Hochachtung vor dem Klerus hin, aus dessen Reihen einmal der bischöfliche Senat gebildet werde. Selbstverständlich kehrt auch das Argument vom baldigen Abschluss der Bistumsverhandlungen wieder. Auch berufen sich die Erklärungen auf das Bemühen der Stände um das Gedeihen der Religion. Im Grunde genommen stellte die Erklärung der Stände ein Veto gegen die Wiederbesetzung der Koadjutorie dar.

In diesem Sinn wurde sie auch von den kirchlichen Instanzen verstanden und empfunden. Geschäftsträger Gizzi unterstrich in seinem Schreiben die Formulierung «qu'il ne soit procédé en aucune manière au remplacement du Coadjuteur» und de Billieux tat dasselbe bei den Formulierungen «auf keine Weise», «auf keine Weis und Art» und «auf das bestimmte Verlangen». Gizzi scheint den Schritt der Diözesanstände nicht als völlig unwiderruflich zu betrachten. Er legte dem Bischof nahe, die Gelegenheit zu ergreifen, den Ständen ein Bild der Notlage des Bistums zu entwerfen und das dringende Bedürfnis eines Koadjutors zu betonen. De Billieux scheint pessimistischer. Er dachte sich eine eventuelle Antwort in dem Sinn, dass der Bischof «pourrait ... faire sentir l'inconvenance de pareilles insinuations». Er sah darin eine Art des Protests. Doch liess er deutlich erkennen, dass er sich nichts davon versprach.⁴⁷ Das Domkapitel bezeichnete durch seinen Sprecher Domkustos von Reinach-Steinbrunn die Stellungnahme der Schweizer Kantone als «auffallende Anmassung». Es empfahl, die Antwort darauf dem Papst zu überlassen. Eine Durchsetzung der Koadjutorie gegen den Willen der Schweizer sei nicht möglich, da diese die Besoldung zur Verfügung stellen müssen.48

Weder von der Nuntiatur noch vom Fürstbischof ist eine Antwort an die Stände greifbar.⁴⁹ Diese fühlten sich auch noch nach der eingelegten Verwahrung nicht ganz sicher.⁵⁰ Tatsächlich unterblieb aber die Ernennung eines Koadjutors.

⁴⁷ «Il est vrai qu'on ne pourrait en espérer du succès, et qu'il n'en résulterait qu'une nouvelle discussion qui, ajoutée à tant d'autres, ne ferait que multiplier les embarras et compliquer les rapports déjà si pénibles entre les deux autorités.» BiA Provikariat Jura, 28. 5. 1825 – vgl. BiA Nuntiatur, 31. 5. 1825.

48 BiA Domkapitel (undatiert). Das Begleitschreiben wurde am 24.7. 1825 in Würzburg der Post übergeben. Befragt wurden vor der Stellungnahme die Domherren Andlau und Reibelt.

⁴⁹ Gizzi erhielt zwar vom Staatssekretariat in Rom eine Empfangsbestätigung, in der eine spätere Antwort angekündigt wird. Eine solche findet sich aber nicht unter den Abschriften der Nuntiaturakten im Bundesarchiv. Ebenfalls fehlt das Begleitschreiben Gizzis zur Übermittlung der Verwahrung der Stände nach Rom. (BuA Nuntiatur, Bd. 132.)

50 Diese Furcht zeigt sich namentlich in Briefen prominenter Vertreter der Stände. So schrieb Schultheiss von Wattenwyl von Bern an Karl Josef Amrhyn (am 19.5.1825): «Gestern habe ich zufälligerweise eine andere Nachricht vernommen, die

In dieser Darstellung wurde dem äusseren Ablauf einer Angelegenheit nachgegangen. Hinter den beidseitigen Schritten standen aber geistige Haltungen. Die Auseinandersetzung um die Wiederbesetzung der Koadjutorie bildete einen Ausschnitt der Ausmarchung des Verhältnisses von Kirche und Staat, die die Verhandlungen um die Reorganisation des Bistums Basel prägte.

Euer Exzellenz Aufmerksamkeit verdient: Hr. Provikar von Billieux soll mit Unterstützung des an halber Kindesstatt sich befindenden Bischofs von Basel und einigen alten Domherren sich um die Koadjutorwürde bewerben und wirklich in Luzern bei dem Auditor Gizzi sein oder gewesen sein, um diese Sache zu betreiben. Ich glaube ziemlich zuversichtlich, dass diese Wahl der Mehrheit unserer katholischen Geistlichen nicht genehm wäre; meiner Regierung würde dies nach meinen Grundsätzen nicht convenieren und ich glaube den übrigen Ständen auch nicht, zumal Hr. v. B. ganz dem ultramontanischen System zugetan ist.

Da man auf den Antrag des h. Standes Luzern einen ganz andern Weg eingeschlagen hat, als man nach dem Tod des Herrn Glutz vorhabend war, so muss nun vorgebaut werden, dass nicht eine Wahl von Rom aus geschehe ohne Begrüssung der Stände.» (StA LU, BA 247.)

Es ist darin sicher auf den Besuch von Pv. de Billieux in Aarburg angespielt, wenn auch die Information Wattenwyls unzulänglich ist. In der Einschätzung von de Billieux als kirchentreuem Mann hat W. sicher recht; aber in den verfügbaren Akten rechtfertigt nichts den Argwohn, de Billieux dränge nach der Koadjutorie.

In Anlehnung an Wattenwyl argwöhnt aber auch Ludwig von Roll, der am 27. Mai 1825 an Amrhyn schreibt: «Son Excellence l'Avoyer de Watteville me mande qu'il vous a aussi communiqué les inquiétudes que Mr. le P. V. G. de Billieux doit travailler à se faire nommer Coadjuteur par les . . . de l'ancien chapître de Bâle; la crainte des intrigues de sa part était la principale cause de ce que Soleure désirait qu'il fut remplacé le plutôt possible, car sa conduite envers feu Mr. le Coadjuteur me le fait suffissamment connaître.

Les lettres que nous avons adressées au St-Siège et à Mgr. l'Evêque doivent faire déjouer le projet, cependant pour plus de sureté, nous devons être sur nos gardes; c'est pourquoi je dois prier votre Excellence de bien vouloir me communiquer les réponses de ces lettres aussitôt qu'elle les aura reçu ... si nous pouvons nous fier à ce que notre demande soit accordée ou non; dans ce dernier cas, Berne et Soleure feraint de nouvelles demandes envers Lucerne pour l'engager à consentir aussi que ce remplacement eu le plutôt lieu que possible.» (StA BA 188.)

Am 31. 5. 1825 bringt von Roll in einem Brief die Angst zum Ausdruck, der Brief an den Bischof könnte nicht in dessen Hand gelangt sein. Er spricht die Vermutung aus, der Bischof habe sich an Rom gewandt, um zu erfahren, was man dort denke, und dann dementsprechend zu antworten. (l.c.) Auch ein Brief vom 11. Juni lässt noch die Spannung erkennen, wie die Angelegenheit ausgehe: «Il ne nous reste que d'avoir patience, jusqu'à ce que la réponse de Rome nous parvienne ... Espérons aussi que Mr. de Billieux ne parviendra point à faire effectuer ses projets, si en effet il en devait avoir eu ...» Dieser letzte Passus zeigt Zweifel an den Aspirationen von de Billieux (l.c.).